Papenburg
Offen für mehr

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Papenburg.

Jahrgang 2026 | Ausgabe in Papenburg am 30.10.2026 | Nr. 21

Nr.	Inhalt	Seite
A.	**Satzungen und Verordnungen**	
1	Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätesteuersatzung) vom 08.10.2026	2
2	3. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr der Stadt (Straßenreinigungsgebührenordnung)	8
C.	**Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen**	
1	Ankündigung der Einziehung des Geh- und Radweges entlang der Nenndorfer Straße und Teileinziehung der Carl-Benz-Straße	9
F.	**Sonstige Bekanntmachungen**	
1	Sitzwechsel aufgrund der Nichtannahme der Wahl für den Rat der Stadt Papenburg	12
2	Sitzwechsel aufgrund der Nichtannahme der Wahl für den Rat der Stadt Papenburg	13
3	Sitzwechsel aufgrund der Nichtannahme der Wahl für den Ortsrat Aschendorf	14
4	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung Almurad, Faiz	15

A Satzungen und Verordnungen

1 Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätesteuersatzung) vom 08.10.2026

Inhalt **Seite**

§ 1	Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände, Begriffsbestimmungen	3
§ 2	Steuerfreiheit	3
§ 3	Steuerpflicht	4
§ 4	Beginn und Ende der Steuerpflicht	4
§ 5	Entstehung und Fälligkeit der Steuerpflicht	4
§ 6	Bemessungsgrundlage	4
§ 7	Steuersätze	5
§ 8	Besteuerungsverfahren	5
§ 9	Anzeigepflicht	6
§ 10	Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	6
§ 11	Datenverarbeitung	6
§ 12	Ordnungswidrigkeiten	7
§ 13	Übergangsvorschriften	7
§ 14	Inkrafttreten	7

Präambel

Aufgund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBI. S.111) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI.S. 589), hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 08.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§1 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände, Begriffsbestimmungen

(1) Die Stadt Papenburg erhebt eine Vergnügungssteuer als Spielgerätesteuer. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Als Unterhaltungsgerät im Sinne dieser Satzung gilt auch das entgeltliche zur Verfügung stellen von Computern für Spielzwecke.

(2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird. Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) oder Gewinnbelege ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit der Spielmarken bzw. der Gewinnbelege in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

(3) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken der Saldo 2 zuzüglich der Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag). Der Saldo 2 errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen. Bei Mehrfachleerungen innerhalb eines Kalendermonats stellt die Summe der Beträge das Einspielergebnis dar. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.

(4) Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

(5) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind solche Geräte, die mittels manipulationssicherer Software alle Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele).

§2 Steuerfreiheit

1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,

2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

§3 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerpflichtig ist auch
a) die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
b) die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

§5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats. Sie wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§6 Bemessungsgrundlage

(1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis eines jeden Kalendermonats des einzelnen Apparates gemäß § 1 Abs. 3 und dem Steuersatz nach § 7 Abs. 1.

(2) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von§ 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.

(3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§7 Steuersätze

(1) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt der Steuersatz 25 vom Hundert des Einspielergebnisses.

(2) Die Pauschalsteuer (§ 6 Abs. 2) beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat bei

1. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3	35,00€
2. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3	20,00€
3. Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort	500,00€
4. Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können	10,00€
5. Musikautomaten	10,00€
6. Elektronischen, multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	10,00€
7. Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne Manipulationssicherungszählwerk gem. § 1 Abs. 5	180,00€

§8 Besteuerungsverfahren

(1) Der Steuerpflichtige hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Papenburg zur Verfügung gestellten Vordruck einzureichen.
(2) Die Stadt setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

(3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zugrunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung im Sinne des Abs. 1 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum in Kopie oder als Datei beizufügen.
Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Aufstellort
- Gerätenummer
- Gerätenamen
- Zulassungsnummer
- Fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks
- Datum der letzten Kassierung
- Elektronisch gezählte Kasse
- Röhreninhalte

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung der Stadt Papenburg auch auf elektronischem Wege übermittelt werden.

(4) Gibt die Betreiberin/der Betreiber die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat sie/er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Stadt Papenburg berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 Abgabenordnung). Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 Abgabenordnung) festgesetzt.

§9 Anzeigepflichten

(1) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

§10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt Papenburg ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage von Zählwerksausdrucken (§ 1 Abs. 4) mit allen Parametern i. S. von § 1 Abs. 5 zu verlangen. Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Stadt Papenburg zu erfolgen.

(2) Außenprüfungen nach § 193 ff. Abgabenordnung bleiben vorbehalten.

(3) Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§11 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Steuern nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Papenburg gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Papenburg und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, Steuererhebung und Steuervollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe Abgabenpflichtige/denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO nach 10 Jahren gelöscht.

§12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 8 die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig abgibt oder die Steuer nicht richtig berechnet,
b) entgegen § 9 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht bei der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
c) entgegen § 9 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht bei der Außerbetriebnahme von Spielgeräten oder den Spielbetrieb betreffenden Veränderungen bei Spielgeräten nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
d) entgegen § 10 Abs. 1 verweigert, dass die Stadt Papenburg zur Feststellung von Steuertatbeständen Aufstellorte betritt oder Geschäftsunterlagen einsieht,
e) entgegen § 10 Abs. 1 verweigert, dass seitens der Stadt Papenburg zur Feststellung von Steuertatbeständen verlangte Zählwerksausdrucke vorgelegt werden oder verweigert, dass die Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit entgegen dem Verlangen ohne die Beteiligung der Stadt Papenburg erfolgt.
f) entgegen § 10 Abs. 3 die Zählwerksausdrucke nicht gem. § 147 Abgabenordnung aufbewahrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§13 Übergangsvorschriften

(1) Soweit Spielgeräte am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach § 4 mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt Papenburg schriftlich anzuzeigen.

§14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung in der Fassung vom 08.10.2026 tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 30.03.2022 mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Papenburg, 08.10.2026

Stadt Papenburg

Vanessa Gattung
Bürgermeisterin

A Satzungen und Verordnungen

2. 3. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr der Stadt (Straßenreinigungsgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBI. S. 111) sowie des § 52 des Nieders. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBI. S. 420) und der§§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589), hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 8. Oktober 2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

„Gebührensatz“

Die Gebühr beträgt pro zu veranlagenden Meter jährlich in der

Reinigungsklasse I = 0,90 €
Reinigungsklasse II = 9,29 €
Reinigungsklasse III = 5,30 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Papenburg, 08.10.2026

Stadt Papenburg

Vanessa Gattung
Bürgermeisterin

C Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

1 Ankündigung der Einziehung des Geh- und Radweges entlang der Nenndorfer Straße und Teileinziehung der Carl-Benz-Straße

Es ist beabsichtigt, den in der Stadt Papenburg, Landkreis Emsland, Gemarkung Aschendorf und Nenndorf, Flur 57 und 9, gelegenen Geh- und Radweg entlang der Nenndorfer Straße von der Bokeler Straße bis zum Feldangerweg zum 01.04.2027 als öffentlichen Geh- und Radweg einzuziehen und damit zu entwidmen.

Im Rahmen einer Prüfung wurde festgestellt, dass der Geh- und Radweg für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden ist und deshalb ein öffentliches Verkehrsbedürfnis für den Geh- und Radweg nicht mehr gegeben ist. Gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) soll der Straßenbaulastträger eine Straße oder einen Rad- und Gehweg einziehen, wenn für die Straße oder den Geh- und Radweg keine Verkehrsbedeutung mehr vorliegt oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für eine Beseitigung vorliegen. Von der Einziehung betroffen sind die Flurstücke 57/98, 57/8, 57/7, 9/75, 9/76, 9/77, 9/15 und 9/17.

Weiterhin ist beabsichtigt, einen Teil der Carl-Benz-Straße, Stadt Papenburg, Landkreis Emsland, Gemarkung Papenburg, Flur 21, 1/213 dem öffentlichen Verkehr zu entziehen. Diese Teilstrecke hat ebenfalls keine Bedeutung für den öffentlichen Verkehr mehr.

Die Absicht der Einziehungen der vorgenannten Verkehrsflächen wird gemäß § 8 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der zurzeit gültigen Fassung hiermit bekannt gegeben.

Die genaue Lage der zur Teileinziehung vorgesehenen Strecken ergeben sich aus den nachstehenden Kartenausschnitten (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

Papenburg, 30.10.2026

Stadt Papenburg

Vanessa Gattung
Bürgermeisterin

Rad- und Fußweg Nenndorfer Straße

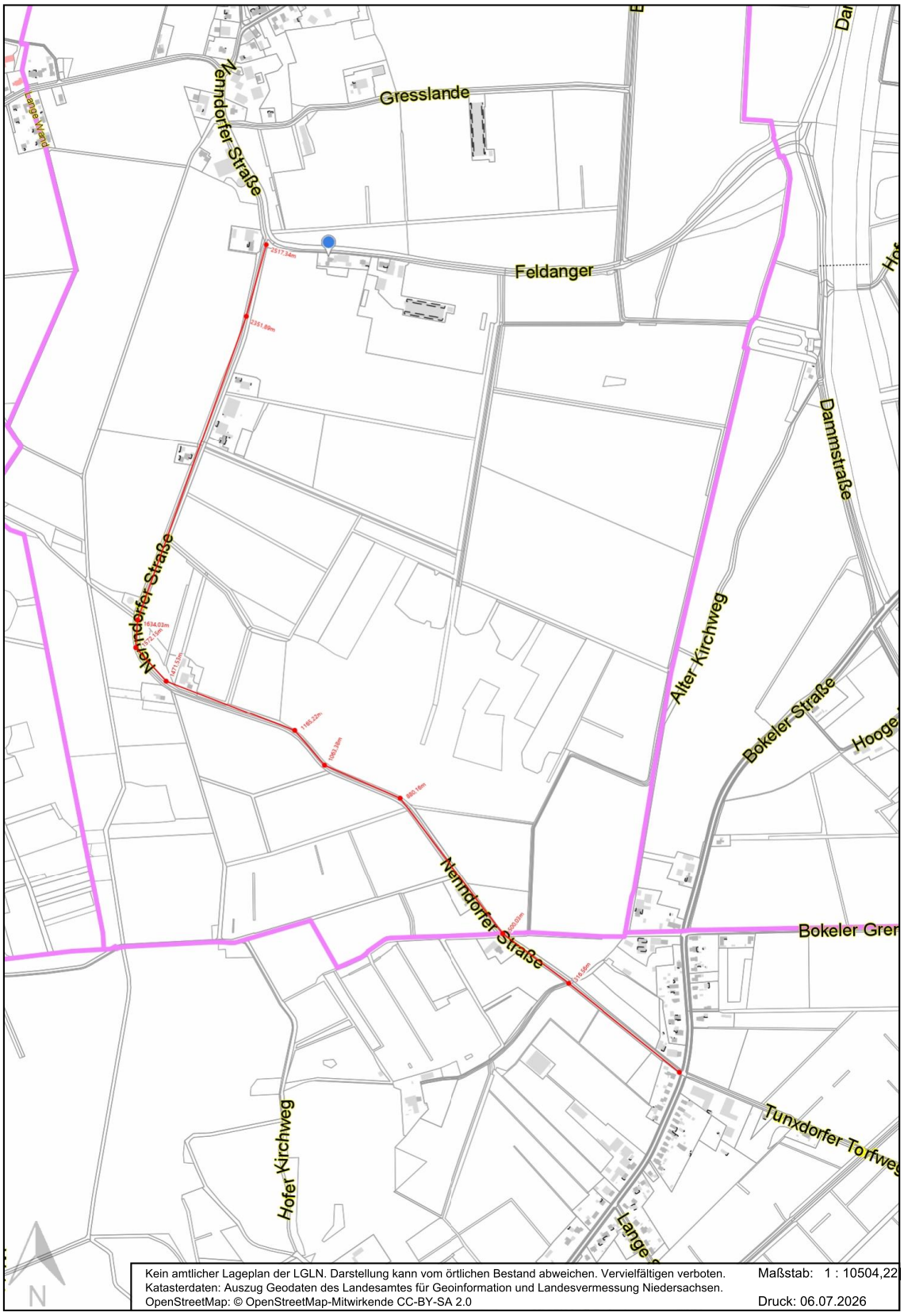

Plan Teilentwidmung Carl-Benz-Straße

F Sonstige Bekanntmachungen

1 Sitzwechsel aufgrund der Nichtannahme der Wahl für den Rat der Stadt Papenburg

Der durch die Nichtannahme der Wahl für den Rat der Stadt Papenburg freigewordene Sitzung von Frau Ana Lillotte-Stankovic des Wahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), ist gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) auf den Bewerber Ali Sinankili, Splitting rechts 181, 26871 Papenburg, als Ersatzperson übergegangen.

Papenburg, 10.10.2026

Der Gemeindewahlleiter
Hermann Wessels

F Sonstige Bekanntmachungen

2 Sitzwechsel aufgrund der Nichtannahme der Wahl für den Rat der Stadt Papenburg

Der durch die Nichtannahme der Wahl für den Rat der Stadt Papenburg freigewordene Sitzung von Frau Marlies Uchtmann des Wahlvorschlags der Unabhängigen Wählergemeinschaft Stadtverband Papenburg e.V. (UWG), ist gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) auf den Bewerber Ralf Uchtmann, Johannesstraße 5, 26871 Papenburg, als Ersatzperson übergegangen.

Papenburg, 09.10.2026

Der Gemeindewahlleiter
Hermann Wessels

F Sonstige Bekanntmachungen

3 Sitzwechsel aufgrund der Nichtannahme der Wahl für den Ortsrat Aschendorf

Der durch die Nichtannahme der Wahl für den Ortsrat Aschendorf freigewordene Sitzung von Herrn Holger Funk des Wahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), ist gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) auf den Bewerber Miguel Schmock von Ohr, Hofer Kirchweg 16, 26871 Papenburg (Ortsteil Aschendorf), als Ersatzperson übergegangen.

Papenburg, 10.10.2026

Der Gemeindewahlleiter
Hermann Wessels

F Sonstige Bekanntmachungen

4 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

An die nachstehende Person

Name: Almurad
Vorname(n): Faiz
Geburtsdatum: 10.07.1999
letzte bekannte Anschrift: Gutshofstraße 44, 26871 Papenburg

wird ein Schriftstück der Stadt Papenburg, Bürgerdienste Soziales, Rathausstraße 2, 26871 Papenburg, datiert auf den 13.10.2026, Aktenzeichen 9410/638067 öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die o. g. Person zurzeit unbekannten Aufenthaltes ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter innerhalb der Servicezeiten von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung (04961/82-5144) unter folgender Anschrift in Empfang genommen werden:

Stadt Papenburg
Bürgerdienste Soziales
Rathausstraße 2
26871 Papenburg

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Papenburg, 13.10.2026

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Obornik

Impressum
Herausgeber: Stadt Papenburg I Die Bürgermeisterin
Hauptkanal rechts 68/69 - 26871 Papenburg
T: 04961/82-444 I E: presse@papenburg.de

www.papenburg.de

Die Verkündung des elektronischen Amtsblattes für die Stadt Papenburg erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse https://stadt.papenburg.de/unsere-stadt/amtsblatt/.

Papenburg
Offen für mehr